



3003 Bern, 22. September 2010

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Airside-Center,
Ladenerweiterung in den Durchgängen zu den Terminals 1 und 2

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Am 30. März 2010 legte die Flughafen Zürich AG dem Amt für Verkehr (AfV) des Kantons Zürich die Unterlagen für ein genehmigungsfreies Bauvorhaben im Sinne von Art. 28 Abs. 1 VIL¹ betreffend den Grundausbau für den Einbau verschiedener Läden in den Geschossen G1 und G2 der Durchgänge vom Airside-Center zu den Terminals 1 und 2 vor. Mit dem Vorhaben sollten auch die polizeiliche Anlauf- und Visastelle neu im G1 sowie im G2 der Durchgänge ein verkleinertes Zollbüro eingerichtet werden.

Die Ladenumbauten waren der Verfahrensprüfungskommission des Flughafens (VPK) als einzelne Projekte vorgelegt worden. Da sie in ihrer Summe aber die Voraussetzungen für ein genehmigungsfreies Vorhaben nicht mehr erfüllten, legte das BAZL dafür ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren nach den Bestimmungen der VIL und des LFG² fest. Die beim AfV eingereichten Unterlagen wurden zu den Akten des bundesrechtlichen Verfahrens genommen.

1.2 *Begründung*

Mit der Realisierung des zentralen Sicherheitskontrollgebäudes (SKG), Plangenehmigung des UVEK vom 23. April 2010, und dem Wegfall der Bordkartenkontrollschalter in den Durchgängen wird Platz frei, der nun anders genutzt werden soll.

1.3 *Beschrieb*

Gemäss Angaben im Gesuch umfasst das Projekt im Wesentlichen die Erstellung der Ladenhülle sowie der Zuleitungen der Grundinstallation für die Haustechnik (Rohbau), der Ladenausbau wird später separat eingegeben.

Die Bodenkonstruktion wird horizontal auf die Ebene Airside-Center angepasst, die Wände im Leichtbau erstellt. Im Bereich Verbindungskorridor wird der neue Wandaufbau der bestehenden Konstruktion angepasst, für die Läden sind Rollgitterabschlüsse, Schaufenster und Vitrinen vorgesehen, die Decke wird im Rohbau erstellt.

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

² Luftfahrtgesetz (LFG); SR 748.0

Folgende technische Installationen sind vorgesehen:

- Heizung: keine Installationen;
- Lüftung und Klima: Die neuen Läden bzw. Räume werden an das bestehende System angeschlossen analog der bisherigen Nutzung im Airside-Center;
- Entrauchung: Die bestehenden Anlagen werden den neuen Raumverhältnissen angepasst, Läden mit Flächen > 200 m² werden an die bestehende Entrauchungsanlage angeschlossen;
- Kühlung und Kälte: Analog der bestehenden Anlagen im Airside-Center wird pro Laden ab dem bestehenden Kältenetz ein Anschluss mit Umluftkühlgerät (ULK) o. ä. zur Verfügung gestellt, die ULK-Geräte werden im Brandfall automatisch abgestellt;
- Sprinkler: Die neuen Läden bzw. Räume werden an die bestehende Anlage angeschlossen, wo erforderlich, wird die Anlage angepasst;
- BMA und EVAC: die bestehenden Brandmelder und Evakuationsanlagen werden den neuen Raumeinteilungen angepasst, ebenso die Notbeleuchtung und Fluchtwegbeschilderung.

1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Die für die Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich gemäss Gesuch im Eigentum der Flughafen Zürich AG.

1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular, ein Brandschutzkonzept, Bauphasenpläne, einen Übersichtsplan und Pläne zu Grundriss, Schnitt und Brandschutz jeweils für die Geschosse G1 und G2.

1.6 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugplatzbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Da für das Gesuch gemäss Protokoll der Sitzung der VPK vom 8. Juli 2010 ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG festgelegt wurde, führte das BAZL dieses als verfahrensleitende Behörde für das UVEK weiter. Es nahm die dem AfV eingereichten Gesuchsunterlagen zu den Akten, forderte das AfV auf, die Anhörung der kantonalen und kommunalen Fachstellen durchzuführen und verzichtete auf die Anhörung

von Bundesstellen. Da das Vorhaben im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage. Einsprachen wurden keine erhoben.

Am 15. Juli 2010 fand eine Bausitzung statt, an welcher Vertreter der Flughafen Zürich AG, der ausführenden Planer und Architekten und der Behörden, insbesondere der für Sicherheitsbelange zuständigen Amtsstellen (Zoll, Polizei, Gebäudeversicherung, Feuerpolizei) teilnahmen. An dieser Sitzung wurden kleinere Projektanpassungen vorgestellt bzw. besprochen. Zusammen mit dem Sitzungsprotokoll wurden die Bauphasenpläne verschickt.

2.2 *Stellungnahmen*

Am 8. September 2010 gingen beim BAZL via AfV die folgenden Stellungnahmen ein:

- Amt für Verkehr (AfV) vom 2. September 2010 sowie materielle Beurteilungen und Zustimmungen zur Ausführung vom 5., 13. und 31. August 2010;
- Stadt Kloten vom 29. Juli 2010;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) vom 10. August 2010;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 3. September 2010 (Lauf-Nr. 212763 und 212785);
- Zollstelle Zürich-Flughafen vom 16. Juli 2010;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Abt. Einsatzplanung Flughafen Zürich (im Folgenden Berufsfeuerwehr), vom 19. Juli 2010;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 19. Juli 2010;
- Flughafen Zürich, Airport Security, vom 26. März 2010;
- Flughafen Zürich, Building und Industrial Safety, vom 19. März 2010.

Diese Mitberichte wurden via AfV der Flughafen Zürich AG zur Kenntnis gebracht mit der Bitte um Prüfung der Anträge und Stellungnahme dazu. Die Flughafen Zürich AG teilt mit E-Mail vom 14. September 2010 mit, dass sie zu den Auflagen der Fachstellen keine Bemerkungen habe.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das geplante Vorhaben betrifft den Grundausbau für Laden- sowie Arbeitsräume für Zoll und Polizei auf der Luftseite des Flughafens; sie dienen damit seinem Betrieb und gelten als Flugplatzanlage gemäss Art. 2 VIL. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f und 28. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Die Ladenumbauten wurden der VPK einzeln vorgelegt; gemäss den Sitzungsprotokollen 01/09, 06/09, 02/10 und 03/10 wurden die Vorhaben jeweils als genehmigungsfrei im Sinne von Art. 28 Abs. 1 VIL beurteilt. Mit insgesamt 850 m² erreichen die Vorhaben aber ein Ausmass für eine Nutzungsänderung, die in diesem Umfang durch Art. 28 VIL nicht mehr abgedeckt ist. Da die Vorhaben zudem alle durch den Bau des SKG bedingt sind und somit in funktionalem Zusammenhang stehen, erscheint eine einzelfallweise Betrachtung auch nicht angezeigt. Die Vorhaben wurden daher zusammengefasst, und für alle zusammen wurde ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG festgelegt.

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG³. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Für das vorliegende Projekt ist ein derart enger Sachzusammenhang namentlich im Bereich Arbeitnehmerschutz gegeben: Bei der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass die ständig besetzten Arbeitsplätze im Bereich der Durchgänge mit grosser Wahrscheinlichkeit nur mit einer Ausnahmebe-

³ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG); SR 172.010

willigung zu den Vorschriften der Verordnungen 3⁴ und 4⁵ zum Arbeitsgesetz⁶ eingerichtet werden können. Die Einstufung als genehmigungsfreies Vorhaben ist daher gemäss Art. 28 Abs. 2 VIL a priori ausgeschlossen.

Das Gesuch um die arbeitsrechtliche Ausnahmewilligung liegt noch nicht vor. Gemäss Mitteilung der Flughafen Zürich AG vom 25. August 2010 soll mit dem vorliegenden Gesuch der Grundausbau genehmigt werden; die Gesuche für den Mieterausbau der Läden und die arbeitsrechtlichen Ausnahmewilligungen folgen später.

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Eine Begründung für den Grundausbau der neuen Läden sowie das Zoll- und Polizeibüro liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

⁴ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3: Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

⁵ Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4: Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung); SR 822.114

⁶ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG); SR 822.11

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Das Vorhaben liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss Schlussbericht zum SIL-Prozess vom 2. Februar 2010 und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Konzepts im Einklang.

2.4 *Raumplanung*

Beim Bauvorhaben handelt es sich um Umbauten im Inneren von bestehenden Gebäuden, die innerhalb des Flughafenareals liegen. Das Vorhaben bewirkt somit keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.5 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety)*

Luftfahrtspezifische Safety-Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.7 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Security)*

Die Abteilung Airport Security der Flughafen Zürich AG formuliert in ihrer Stellungnahme vom 26. März 2010 einige Bedingungen und Auflagen zum Projekt. Es obliegt der Gesuchstellerin, diese im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VIL adäquat zu berücksichtigen und umzusetzen. Weitere Auflagen erübrigen sich.

2.8 *Materielle Beurteilungen und Zustimmungen*

Da das Verfahren für das Vorhaben durch die zuständige Behörde nach Einreichung der Unterlagen geändert werden musste, ergaben sich für die Bauherrschaft nicht vorhersehbare Verzögerungen. Zudem sind die Umbauten an den Baufortschritt des SKG gebunden. Aufgrund dieser besonderen Situation wurden die folgenden Bereiche des Vorhabens vorgängig geprüft und die Ausführung durch das AfV in Absprache mit dem BAZL gestützt auf Art. 28. VIL unter Auflagen freigegeben:

- 5. August 2010: Bauvorbereitungsarbeiten, namentlich erstellen der Bauinstallation und Bauwände sowie entfernen bestehender Installationen;

- 13. August 2010: Bewilligung von Nachtarbeit im Zeitraum vom 16. August 2010 bis 1. Februar 2011;
- 31. August 2010: Bewilligung zur Erstellung provisorischer Bordkartenkontrollschalter.

Die genannten materiellen Beurteilungen samt den darin festgehaltenen Auflagen werden als Beilagen 1 bis 3 Bestandteile der vorliegenden Verfügung.

2.9 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (Entsorgung, Brandmeldeanlage, Lüftung, Sprinkleranlage, Materialtransporte, behindertengerechtes Bauen etc.), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Raumeinteilung, Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Die Stadt Kloten hält fest, dass die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) Bestandteil ihrer Stellungnahme sind und beantragt, der Baubeginn und die Fertigstellung seien ihr via AfV schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.

Diese Anforderungen sind unbestritten und werden als Auflagen in den Entscheid übernommen; die übrigen Anträge der Stadt Kloten werden im Folgenden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

2.10 Zollsicherheit

Die Zollstelle Zürich-Flughafen formuliert in ihrer Stellungnahme eine Reihe von Auflagen zur Zollsicherheit, diese betreffen namentlich:

- Projektänderungen;
- Baustellenorganisation und -logistik;
- Zollgrenzen;
- Zollschiessung;
- Fluchttüren;
- Alarme der Fluchttüren;
- Überwachungskameras;
- Drehkreuze für die Staffübergänge sowie für den Raum 2-171;
- Beschriftung der Drehkreuze und Schleusen;
- Bauabnahme und Freigabe für den Betrieb sowie
- Zollsicherheit während der Bauphase.

Diese Auflagen wurden nicht bestritten, sie sind daher umzusetzen, und die Stellungnahme der Zollstelle wird als Beilage 4 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei hat keine Einwände gegen das Vorhaben und verlangt lediglich, ihr seien wesentliche Projektänderungen auf dem ordentlichen Weg vorzulegen. Der Antrag ist unbestritten und wird als Auflage in die Verfügung übernommen.

2.11 Brandschutz

Unter Ziffer 3 ihrer Stellungnahme vom 29. Juli 2010 formuliert die Stadt Kloten diverse feuerpolizeiliche Bedingungen und Auflagen. Die feuerpolizeilichen Anträge Klotens sind unbestritten und werden mit der Beilage 5 als Auflagen im vorliegenden Entscheid übernommen.

Auch das AWA stellt eine Reihe von Anträgen, die Fluchtwege und Brandschutzmassnahmen betreffen (Ziffer 7 der Beilage 6). Auch diese sind einzuhalten.

Die Berufsfeuerwehr formuliert unter den Ziffern 1 bis 6 ihrer Stellungnahme verschiedene Anträge zu Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Fluchtwegen, Zutritt und Schliessung, Brandfallsteuerung, Abnahme und Inbetriebnahme sowie weitere Anträge unter «Diverses». Zudem weist sie unter den Ziffern 7 bzw. 8 darauf hin, dass sie noch keine Aussagen zum Mieterausbau machen könne, da diese Unterlagen erst später eingereicht werden, und hält fest, dass die Projektänderungen wie an der Behördensitzung vom 15. Juli 2010 vorgestellt, umzusetzen seien; wesentliche Änderungen seien ihr umgehend zu melden. Die Anträge der Berufsfeuerwehr sind unbestritten und werden als Beilage 7 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

Die Abteilung Building und Industrial Safety der Flughafen Zürich AG fordert den Ersatz der durch den Umbau aufgehobenen Nasslöschposten und macht einen Hinweis zur Fluchtwegsignalisation. Dazu gelten sinngemäss die Anmerkungen zur Security weiter oben (Ziffer B. 2.7 bzw. B. 2.5).

Um alle Brandschutzvorkehrungen zu koordinieren, sind die entsprechenden Massnahmen vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, dem AWA und der Berufsfeuerwehr abzusprechen; eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung übernommen.

2.12 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf das ArG, die ArGV 3, Art. 82 UVG⁷ und die VUV⁸ und stellt in seiner Stellungnahme vom 3. September 2010 eine Reihe von Bedingungen und Anträgen zum Arbeitnehmerschutz. Dabei wurden die Auflagen betreffend Fluchtwege (Ziffer 7) unter dem Titel Brandschutz weiter oben subsumiert.

Die weiteren Auflagen betreffen:

- Verbindlichkeit der Auflagen auch für Betreiber (Ziffer 5);
- Gebäude und Räumlichkeiten (Ziffer 6);
- künstliche Beleuchtung (Ziffer 8);
- künstliche Raumlüftung (Ziffer 9);
- Sozialräume (Ziffer 10) sowie
- Arbeitsplätze (Ziffer 11).

Das AWA hält weiter fest, dass sich seine Stellungnahme nur auf die Bereitstellung von Kommerzflächen im Grundausbau bezieht. Es kommt zum Schluss, dass das Vorhaben die arbeitsrechtlichen Bestimmungen für ständig besetzte Arbeitsplätze, namentlich die Vorschriften über die natürliche Beleuchtung, nicht erfüllt, und fordert daher, dass die dafür erforderlichen Ausnahmegesuche im Rahmen der Gesuche für die Mieterausbauten zu stellen seien. Dem ist zuzustimmen, und eine entsprechende Auflage wird in den Entscheid aufgenommen.

Die Forderungen des AWA in der Beilage 6 sind unbestritten; sie sind einzuhalten, und die Beilage 6 wird Bestandteil des vorliegenden Entscheids.

2.13 *Anforderungen an behindertengerechtes Bauen*

Die BKZ formuliert in ihrer Stellungnahme einige Anträge zum Ausbau der polizeili-

⁷ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

⁸ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV); SR 832.30

chen Anlaufstelle bzw. Visastelle sowie zum umgebauten Zollbüro. Zudem verweist sie auf die Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten», Ausgabe 2009, die anzuwenden sei.

Die Stadt Kloten verlangt, den Aspekten des behindertengerechten Bauens gemäss den Vorschriften des BehiG⁹ und der massgebenden SN-Norm und des Merkblattes mit Checkliste der Behindertenkonferenz des Kantons Zürich Rechnung zu tragen, und fordert verschiedene Nachweise. Sie hält fest, dass mit der Übernahme des generellen Ausbaustandards des Airside-Centers für die neuen Läden die Zugänge für Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden.

Die Anträge der BKZ und der Stadt Kloten wurden nicht bestritten; sie sind umzusetzen. Die Stellungnahme der BKZ wird als Beilage 8 Bestandteil des vorliegenden Entscheids.

2.14 *Schallschutz am Gebäude*

Das AWA stellt fest, dass betreffend die betrieblichen Lärmemissionen nach Anhang 6 LSV¹⁰, Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm, keine Auflagen zu erlassen sind.

2.15 *Umweltschutz*

2.15.1 Luftreinhaltung

Die Stadt Kloten verlangt, hinsichtlich der Luftreinhaltung auf der Baustelle seien die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe B, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Umweltschutzbestimmungen der Flughafen Zürich AG vom April 2006, welche auf der BauRLL basieren, einzuhalten.

2.15.2 Baulärm

Die Stadt Kloten macht auf die Baulärm-Vorschriften aufmerksam und beantragt, die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU sei anzuwenden.

2.15.3 Bauabfälle

Die Stadt Kloten stellt den Antrag, die anfallenden Bauabfälle seien in brennbares

⁹ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG); SR 151.3

¹⁰ Lärmschutzverordnung (LSV); SR 814.41

Material, Metalle, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und gesondert der Entsorgung zuzuführen. Darüber hinaus sei die SIA-Empfehlung 430 (Norm SN 509 430, Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau, Umbau- und Abbrucharbeiten) zu beachten. Zudem müsse das Aushubmaterial getrennt abgeführt werden und dürfe nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden. Diese Anliegen sind unbestritten und werden übernommen.

Diese unbestrittenen Anträge werden als Auflagen in die Verfügung aufgenommen.

2.16 *Fazit*

Das Gesuch betreffend Grundausbau für die neuen Läden sowie die Polizeianlaufstelle und das Zollbüro in den Korridoren zwischen dem Airside-Center und den Terminals 1 und 2 erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

3. **Gebühren**

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Kosten für den vorliegenden Entscheid werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Kosten für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Herr Bundesrat Leuenberger hat entsprechende Anordnungen getroffen.

5. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Den interessierten Stellen von Bund und Kanton und der Stadt Kloten wird sie zugestellt.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der Flughafen Zürich AG betreffend Grundausbau für die neuen Läden sowie die Polizeianlauf- bzw. Visastelle und das Zollbüro in den Korridoren zwischen dem Airside-Center und den Terminals 1 und 2 wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafenareal, Airside-Center, Geschosse G1 und G2, Korridore Airside-Center Terminals 1 und 2, Grundstück Kat.-Nr. 3139, Gebäude Vers.-Nr. 2733, auf Gebiet der Gemeinde Kloten.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der Flughafen Zürich AG vom 31. März 2010 (Eingang beim AfV) mit folgenden Beilagen:

- Plan Nr. 18'115 A, 1:10'000, Airside-Center A/A20/B, Situation, Flächenerweiterung infolge Neubau SKG, Flughafen Zürich AG, 4. März 2010;
- Plan Nr. 18'115 B, 1:100/500, Airside-Center A/A20/B, Grundriss, Schnitt, G1, Flächenerweiterung infolge Neubau SKG, Flughafen Zürich AG, 12. März 2010;
- Plan Nr. 18'115 C, 1:100/500, Airside-Center A/A20/B, Situation, G2, Flächenerweiterung infolge Neubau SKG, Flughafen Zürich AG, 12. März 2010, rev. 30. März 2010;
- Brandschutzkonzept, Braun Brandsicherheit AG, 8408 Winterthur, 12. März 2010;
- Protokoll Behördensitzung vom 15. Juli 2010, Itten und Brechbühl AG, 8058 Zürich, 15. Juli 2010;
- Bauphasenplan Nr. A1AF89100, 1:750, Situation, G1, Bauphase 1 2010, Übersicht Nutzung, Itten und Brechbühl AG, 8058 Zürich, 13. Juli 2010;
- Bauphasenplan Nr. A1AF89200, 1:750, Situation, G2, Bauphase 1 2010, Übersicht Nutzung, Itten und Brechbühl AG, 8058 Zürich, 13. Juli 2010;
- Bauphasenplan Nr. A1VP66001, 1:100, Grundriss, G1, Bauphase 1 2010, Fläche 3, Itten und Brechbühl AG, 8058 Zürich, 26. März 2010, rev. 27. Juli 2010;
- Bauphasenplan Nr. A1VP66001, 1:200, Grundriss, G1, Bauphase 1: 09.08.–13.08. 2010, Flächen 2/10, Itten und Brechbühl AG, 8058 Zürich, 25. März 2010, rev. 27. Juli 2010;
- Bauphasenplan Nr. A1VP66001, 1:200, Grundriss, G1, Bauphase 2: 10.08.–29.09. 2010, Flächen 2/10, Itten und Brechbühl AG, 8058 Zürich, 26. März 2010, rev. 27. Juli 2010;
- Bauphasenplan Nr. A1VP66001, 1:200, Grundriss, G1, Bauphase 3: 28.09.–

- 16.11. 2010, Flächen 2/10, Itten und Brechbühl AG, 8058 Zürich, 26. März 2010, rev. 27. Juli 2010;
- Bauphasenplan Nr. A1VP66001, 1:200, Grundriss, G1, Bauphase 4: 15.11.–21.12. 2010, Flächen 2/10, Itten und Brechbühl AG, 8058 Zürich, 26. März 2010, rev. 27. Juli 2010;
 - Bauphasenplan Nr. A1VP66001, 1:200, Grundriss, G1, Bauphase 5: 03.01.–01.02. 2011, Flächen 2/10, Itten und Brechbühl AG, 8058 Zürich, 26. März 2010, rev. 27. Juli 2010;
 - Bauphasenplan Nr. A1VP66003, 1:200, Grundriss, G2, Bauphase 1, 09.08.–13.10. 2010, Flächen 14/15, Itten und Brechbühl AG, 8058 Zürich, 25. März 2010, rev. 26. Juli 2010;
 - Bauphasenplan Nr. A1VP66003, 1:200, Grundriss, G2, Bauphase 2, 05.10.–06.12. 2010, Flächen 14/15, Itten und Brechbühl AG, 8058 Zürich, 25. März 2010, rev. 26. Juli 2010;

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Beilagen 1 bis 3 sind Bestandteile der vorliegenden Verfügung; die darin enthaltenen Auflagen sind einzuhalten.
- 2.1.2 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.1.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.4 Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (Entsorgung, Brandmeldeanlage, Lüftung, Sprinkleranlage, Materialtransporte, behindertengerechtes Bauen etc.), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.
- 2.1.5 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.6 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Raumeinteilung, Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.7 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV zehn

Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten zur Abnahme und Überprüfung der Einhaltung der Auflagen schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.

- 2.1.8 Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) sind einzuhalten.

2.2 *Zollsicherheit*

- 2.2.1 Die Auflagen der Zollstelle Zürich-Flughafen gemäss Beilage 4 sind umzusetzen.

- 2.2.2 Der Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei sind wesentliche Projektänderungen auf dem ordentlichen Weg vorzulegen.

2.3 *Brandschutz*

- 2.3.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten gemäss Ziffer 3 der Beilage 5 sind einzuhalten.

- 2.3.2 Die Auflagen des AWA betreffend Fluchtwege und Brandschutzmassnahmen (Ziffer 7) der Beilage 6 sind einzuhalten.

- 2.3.3 Die Auflagen der Berufsfeuerwehr gemäss den Ziffern 1 bis 8 der Beilage 7 sind einzuhalten.

- 2.3.4 Die Brandschutzvorkehrungen sind zu koordinieren; die vorgesehenen Massnahmen sind vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, der Berufsfeuerwehr und dem AWA abzusprechen.

2.4 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

- 2.4.1 Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss Ziffern 5, 6 und 8 bis 11 der Beilage 6 sind einzuhalten.

2.5 *Anforderungen an behindertengerechtes Bauen*

Die Auflagen der BKZ gemäss Beilage 8 und der Stadt Kloten (Ziffer 2 der Beilage 4) sind umzusetzen.

2.6 *Luftreinhaltung*

Auf der Baustelle sind die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe B, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Umweltschutzbestimmungen der Flughafen Zürich AG vom April 2006, wel-

che auf der BauRLL basieren, einzuhalten.

2.7 *Baulärm*

Während der Bauzeit sind die Baulärm-Vorschriften bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU einzuhalten.

2.8 *Bauabfälle*

Die anfallenden Bauabfälle sind in brennbares Material, Metalle, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und gesondert der Entsorgung zuzuführen. Dabei ist die SIA-Empfehlung 430 (Norm SN 509 430, Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau, Umbau- und Abbrucharbeiten) zu beachten. Allfälliges Aushubmaterial muss getrennt abgeführt werden und darf nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern;
- Eidg. Arbeitsinspektion Ost, 8004 Zürich;
- Eidg. Oberzolldirektion, 3003 Bern;
- Zollstelle Zürich-Flughafen, 8058 Zürich;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, 8058 Zürich;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich, 8004 Zürich;
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

André Schrade

Beilagen und Rechtsmittelbelehrung auf der folgenden Seite.

Beilagen

- Beilage 1: AfV: Materielle Beurteilung und Zustimmung vom 5. August 2010
- Beilage 2: AfV: Materielle Beurteilung und Zustimmung vom 13. August 2010
- Beilage 3: AfV: Materielle Beurteilung und Zustimmung vom 31. August 2010
- Beilage 4: Zollstelle Zürich Flughafen: Auflagen zur Zollsicherheit
- Beilage 5: Stadt Kloten: Feuerpolizeiliche Auflagen
- Beilage 6: AWA: Auflagen zum Arbeitnehmerschutz
- Beilage 7: Berufsfeuerwehr: Brandschutzauflagen
- Beilage 8: BKZ: Auflagen zum behindertengerechten Bauen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.